Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.

TEAM 4

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH

90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39 35 7-0

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Stöckelsberg-Nord 1“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung ist im Wesentlichen durch folgende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erfolgt:

- Inanspruchnahme eines vorbelasteten Standortes durch die unmittelbare Nähe zu einer Freileitung
- Förderung erneuerbarer Energien als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (Entgegenwirken dem Ausstoß von CO_2-Emissionen)
- Durchführung der Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Anfang September und Ende Februar oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämungsmaßnahmen (Schwarzbrache - vegetationsfreier, geeggter Zustand) i.V.m. funktionswirksamen CEF-Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden
- Festsetzung einer internen Ausgleichsfläche/-maßnahme unmittelbar randlich des geplanten Sondergebietes mit dem Entwicklungsziel von Feldhecken und Graskrautfluren (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der unverbauten Bereiche des Sondergebietes, Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität)
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes, d.h. zwischen Photovoltaik-Freiflächenanlage und Ausgleichsfläche (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- geringe Bodeninanspruchnahme durch Verankerung der Module durch Ramm- oder Schraubfundamente, schonender Umgang mit Boden (Schutzgut Boden)
- Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser)
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort (Schutzgut Wasser)
- Rückbau der Anlage nach Beendigung der energetischen Nutzung durch vertragliche Sicherung (Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche)
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen (Schutzgut Landschaftsbild)
- Erhalt von Gehölzbeständen innerhalb des Geltungsbereiches (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen zu folgenden Punkten abgegeben:

- Schutzgut Mensch:
  Zum Immissionsschutz (Blendwirkung, Schallemissionen)
- Schutzgut Boden:
  Ertragsfähigkeit des Bodens, zur aktuellen Nutzung des Bodens, Immissionen aus der Landwirtschaft
- Schutzgut Wasser:
  Zinkeintrag in den Boden/ ins Grundwasser, Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
  Schaffung von Strukturelementen, zur Entwicklung und Pflege des Grünlands im Unterwuchs, Eingrünung des Vorhabens, Artenschutz, Ausgleichsmaßnahmen, Eingriffsermittlung
- Schutzgut Landschaft:
  Erhalt freier Landschaftsbereiche, Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet
- Schutzgut Klima und Luft
  Immissionsschutz (Blendwirkung, Schallemissionen), Belangen des Klimaschutzes
- Schutzgut Fläche:
  sparsame Flächennutzung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:
  Standorteignung; Monitoring, Flächenverbrauch/Verlust von landwirtschaftlicher Fläche, Rückbau der Anlage

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Die Planung wurde insbesondere hinsichtlich einzelner Anregungen zur Ausgestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Freiflächen sowie des Grundwasserschutzes konkretisiert. Den Einwendungen, die Planung aus verschiedensten Gründen (Flächenversiegelung und –verbrauch, etc.) einzustellen, wurde hingegen nicht stattgegeben, da die mit der Planung einhergehenden positiven Aspekte (insb. Förderung erneuerbarer Energien an einem als vorbelastet geltenden Standort als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung) im Rahmen der erfolgten Abwägung für den Gemeinderat überwiegen.
Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Fläche befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete und erfüllt hierdurch die Voraussetzungen für die Teilnahme an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur. Die Fläche weist keine besonderen standörtlichen oder naturschutzfachlichen Potentiale auf und liegt außerhalb von Vorrang- oder Schutzgebietskulissen. Zudem ist der Standort durch die benachbarte Freileitung bereits vorbelastet, wodurch sich die besondere Eignung für das Vorhaben begründet.

Nürnberg, den 08.10.2025

L. Berner

Lisa Berner
B.Eng., Landschaftsplanerin